

An das Präsidium des Nationalrats

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das BMVRDJ

team.s@bmvrdj.gv.at

Wien, am 30.05.18

*Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden
(Strafrechtsänderungsgesetz 2018)*

GZ.: BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter (unter Einbeziehung der Fachgruppe Strafrecht) erstattet zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorauszuschicken ist, dass einmal mehr lediglich eine zweiwöchige Begutachtungsfrist (16. bis 30. Mai 2018) eingeräumt wurde, was eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Gesetzesentwurf unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungswerte unnötig erschwert.

Zum prognostizierten personellen Mehraufwand:

Der für die Umsetzung der in Aussicht genommenen Bestimmungen nach der vereinfachten wirkungsorientierten Folgenabschätzung (WFA) prognostizierte Mehraufwand wurde – ohne dass die hierfür maßgebliche Berechnungsgrundlage dargestellt wurde – zu niedrig angesetzt. Wenn richtigerweise auf die seit Jahren stetig ansteigende Zahl von Terrorismusverfahren, die im Übrigen oftmals komplex und aufwändig sind, verwiesen wird, bleibt unerfindlich, warum hierfür keine einzige zusätzliche Planstelle im Richter-, Staatsanwaltschafts- und Kanzleibereich vorgesehen ist. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme der Gewerkschaft öffentlicher Dienst – Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte verwiesen und deren Ausführungen beigetreten.

Inhaltlich kritisch zu sehen ist die geplante Streichung der Bestimmung des § 278c Abs 3 StGB (Art 1 Z 9):

Die zu Art 1 Z 9 in den Erläuterungen angeführte Begründung, dass der Entfall der Negativdefinition nach § 278c Abs 3 StGB in Umsetzung der RL Terrorismus erfolgte, vermag nach Rechtsansicht der Fachgruppe Strafrecht der Vereinigung der österr. Richterinnen und Richter nicht zu überzeugen. Art 23 Abs 1 RL Terrorismus, wonach diese Richtlinie nicht die Pflicht berühre, die Grundrechte und die allgemeinen Rechtsgrundsätze, wie in Art 6 EUV niedergelegt, zu achten, ist entgegen der Ansicht in den Erläuterungen jedenfalls hinreichend konkret, um § 278c Abs 3 StGB zu belassen.

Diese Bestimmung stellt keinen Rechtfertigungs- oder Entschuldigungsgrund bei Begehung der in § 278c Abs 1 genannten Taten dar, sondern definiert diese (trotz Vorliegens der sonstigen Voraussetzungen) ausnahmsweise dann **nicht** als terroristische Straftat, wenn sie auf die **Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrnehmung von Menschenrechten** ausgerichtet war. Unmittelbare Folge wäre diesfalls der Wegfall der Erhöhung des Strafrahmens um die Hälfte, was bei Vorliegen der genannten Motivation jedenfalls vertretbar ist. Bedeutung hat die Auslegung als **terroristische Straftat** jedoch u.a. auch für die Begehung von Straftaten nach §§ 278 b bis (neu) 278g StGB sowie die inländische Zuständigkeit nach § 64 Abs 1 Z9 StGB.

Die beabsichtigte Streichung gerade jener Bestimmung, die die Begehung von Straftaten mit der – belegten – Intention der (Wieder-)Herstellung von rechtsstaatlichen Verhältnissen oder der Wahrung der Menschenrechte zumindest bei der Strafzumessung privilegiert, ist ein bedenkliches Signal – nicht zuletzt angesichts der aktuellen Aushöhlung und Beseitigung rechtsstaatlicher Institutionen in zahlreichen Ländern dieser Erde.

Auch in anderen Rechtsordnungen ist das hier angesprochene Motiv verankert (siehe etwa Art 20 des deutschen Grundgesetzes, wonach das Recht zum Widerstand gegen jeden, der es unternimmt, die rechtsstaatliche Ordnung zu beseitigen, besteht, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist). Die Beibehaltung dieser Bestimmung wäre daher zu befürworten und unserer Ansicht nach auch rechtlich zulässig.

Mag. Sabine Matejka

Präsidentin